

Servicebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen der Firma Seitz GmbH & Co. KG Drucklufttechnik - nachstehend kurz „Seitz“ genannt - gelten für sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen der Firma Seitz gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB - nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt. Sämtliche - auch künftige - Rechtsbeziehungen zwischen Seitz und dem Auftraggeber, die sich auf die vorstehend benannten Leistungen von Seitz beziehen, richten sich nach den vorliegenden Servicebedingungen von Seitz in der jeweils gültigen Form. Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferung von Wartungs- und Ersatzteilen für Druckluftanlagen, so gelten - sofern sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt - ergänzend und nachrangig die Lieferbedingungen von Seitz in der jeweils aktuellen Fassung, herunterlad- und ausdrückbar unter www.seitz-drucklufttechnik.de/startseite/seitz-drucklufttechnik-gmbh-co-kg/agb/. Jedwede abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von Seitz nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Servicebedingungen nicht widersprechen.

2. Vorrang vor den Servicebedingungen haben die zwischen Seitz und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarungen, sowie etwaig dazu abgeschlossene Rahmenverträge. Bei Folgebestellungen des Auftraggebers zu bestehenden Servicevereinbarungen gelten immer die Regelungen der Ursprungsvereinbarung, sofern keine neuen schriftlichen Abreden vereinbart wurden.

II. Zustandekommen des Vertrages

Angebote von Seitz zu Serviceleistungen sind stets freibleibend, soweit sie nicht zeitlich befristet sind.

Sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceverträge von Seitz kommen - mangels anderweitiger Vereinbarungen - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Seitz zustande.

III. Leistungen von Seitz

Seitz erbringt die im jeweiligen Servicevertrag aufgeführten Serviceleistungen an den dort registrierten Produkten gem. der in der Bestellung genannten Serviceart.

Der Service umfasst, soweit nicht in dem Servicevertrag etwas anderes geregelt ist,

- die vereinbarten Inspektions-, Wartungs-, Nachrüst und Umbauarbeiten
- die Beseitigung von Anlagenstörungen mit Hilfe von Teleservice, soweit die entsprechenden Einrichtungen beim Auftraggeber vorhanden sind
- soweit notwendig die Reparatur oder den Austausch kompletter Produkteinheiten vor Ort durch Techniker von Seitz
- die Bereitstellung von Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteilen, sowie von Betriebsstoffen

Gem. der in dem zugrundeliegenden Servicevertrag gewählten Serviceart gelten die nachfolgenden Servicezeiten von Seitz:

Regelarbeitszeit:

Die Serviceleistungen werden nach Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von Seitz (montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr) ohne Überstundenzuschlag erbracht.

24-Stundenservice:

In Notfällen erbringt Seitz auch außerhalb der Geschäftszeiten Serviceleistungen, die unter der Telefonnummer: 03601-4086700 vom Auftraggeber abgerufen werden können. Es

gelten hierfür die Dienstleistungsverrechnungssätze gemäß der aktuellen Preisliste.

Sofern in dem zugrundeliegenden Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, sind im Servicepreis nicht enthalten:

- De- und Montageleistungen, wie z. B. Rohrinstallationen, elektrische und mechanische Anschlüsse, Abbau von Lüftungskanälen, etc.
- Entsorgung von Altteilen, Abfall- und Betriebsstoffen
- wiederkehrende Prüfungen und Ersatzdokumentation, z. B. Druckbehälter
- sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile
- Bereitstellung von Medien, wie z. B. Strom, Wasser, etc.
- Sicherheitsunterweisungen am Standort der Druckluftanlage
- Leistungen von Sachverständigen
- An- und Rückfahrten sowie Austauschleistungen
- Kosten für das Ein- / Zwischenlagern von Anlagen und Teilen

Leistungen, die im Servicepreis nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten -sofern nichts Besonderes vereinbart ist- die Dienstleistungsverrechnungssätze sowie Listenpreise von Seitz.

IV. Ausführungsfristen und Verzug

Angaben von Seitz über die Arbeitsdauer sind grundsätzlich unverbindlich, da diese zunächst auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die schriftlich erfolgen und als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten für Seitz genau feststeht. Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von Seitz nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Gleiches gilt bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen seitens des Auftraggebers oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, welche für Seitz zunächst nicht vorhersehbar waren. Die angemessene Verlängerung der Frist gilt auch dann, wenn die die Verlängerung begründenden Umstände erst eintreten, nachdem Seitz mit der Durchführung / Beendigung der Arbeiten bereits in Verzug geraten ist.

Hat Seitz vor der Erbringung der Leistungen einen Kostenvoranschlag erstellt, beschränkt sich der Vertrag zunächst auf die dort im Einzelnen niedergelegten Leistungen und den Materialeinsatz. Sollte sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten und Materialien zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, ist Seitz nur zur weiteren Durchführung der Arbeiten verpflichtet, wenn der Auftraggeber die weitergehenden Arbeiten ausdrücklich beauftragt. Sollte es sich während der Durchführung der Arbeiten erweisen, dass diese aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, z. B. weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht wieder aufgetreten ist
- zur Durchführung der Arbeiten notwendige Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc.,

braucht Seitz nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten die Maschine oder Maschinenkomponente wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen.

V. Mitwirkung des Auftraggebers / Abnahme

1. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes von Seitz auf Verlangen Seitz personell und durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von Seitz begonnen und ohne Verzögerung bis zur Ab-

nahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit Pläne und / oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie Seitz rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Seitz übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung.

Zu den vom Auftraggeber für Seitz kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere

- a) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebeund Transportwerkzeuge
- b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- d) bei Bedarf die Bereitstellung trockener, verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des von Seitz benötigten Werkzeuges
- e) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (inkl. Waschgelegenheiten, sanitären Einrichtungen) für das Personal von Seitz
- f) Bereitstellung sämtlicher Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind
- g) Vorhaltung einer funktionsfähigen Modemeinrichtung (Telefondose in der Nähe der Kompressorenstation mit eigener Telefonnummer und Amtsleitung und ISDN-Adapter zur Durchführung von Ferndiagnosen), sofern der Auftraggeber eine Ferndiagnose per Modem wünscht
- h) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchschaden.

2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Seitz nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt auf Unterlagen von Seitz (z. B. auf dem Servicevertrag). Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht schuldhaft trotz angemessener Setzung einer Nachfrist nicht nach, gilt die Abnahme mit fruchtlosem Fristablauf als erfolgt, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen wesentlicher Mängel der Leistung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt und hat ihm bekannte Mängel spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist Seitz angezeigt. Ungeachtet dessen kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers -z. B. durch die Ingebrauchnahme von reparierten oder gewarteten Maschinen und / oder deren Komponenten- erfolgen. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Seitz für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto zu begleichen. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Servicevereinbarungen. Ist das Entgelt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt, sind maßgeblich für die Berechnung von Serviceleistungen die im Zeitpunkt der Servicedurchführung gültigen Listenpreise von Seitz für die Materiallieferung und den Einsatz des notwendigen Personals. Vor der Durchführung der Arbeiten voraussichtlich angegebene Kosten sind unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvorschlag, ist Seitz berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber die Kosten dafür gesondert zu berechnen, die bei anschließender Beauftragung zugunsten des Auftraggebers auf das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt angerechnet werden.

An- und Abtransport des Servicegegenstandes (inkl. Verpackung und Verladung etc.) erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Servicevertrag nicht etwas anderes

ergibt oder der Auftraggeber den Transport auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten selbst organisiert.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit der Übernahme des im Werk von Seitz befindlichen Servicegegenstandes, ist Seitz berechtigt, nach eigenem Ermessen den Servicegegenstand im eigenen Werk oder bei Dritten aufzubewahren bzw. aufbewahren zu lassen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Rechte / Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

Seitz behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteil-, Austausch- und Nachrüstaggregaten bis zur vollständigen Ausgleichung der dazu erteilten Rechnungen vor. Sollte das Eigentum an den von Seitz gelieferten Komponenten gleichwohl schon vor vollständiger Rechnungsausgleichung durch Verbindung und / oder Vermischung in das Eigentum des Auftraggebers vorzeitig übergehen, erwirbt Seitz in diesem Zeitpunkt das Miteigentum an dem bearbeiteten Gegenstand in dem Verhältnis, in dem der Wert des Vertragsgegenstandes ohne Austausch der defekten Teile bzw. der erbrachten Serviceleistungen im Verhältnis zum Wert der eingesetzten Komponenten / Ersatzteile und Arbeitsleistung steht. Gelangt der Vertragsgegenstand zu Bearbeitungszwecken in den Besitz von Seitz, steht Seitz wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

VIII. Mängelgewährleistung

1. Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist Seitz zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung fehlerhafter Komponenten zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von Seitz fehl oder befindet sich Seitz länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber bei unerheblichen Mängeln zur Minderung der Gegenleistung ansonsten wahlweise auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bekannte Mängel hat der Auftraggeber Seitz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für bekannte Mängel, für die sich der Auftraggeber die Gewährleistung im Zeitpunkt der Abnahme nicht vorbehält, erlischt die Gewährleistungspflicht. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.
3. Ferner erlöschen Mängelgewährleistungsansprüche, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von Seitz durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf nicht der Mangel beruht. Schließlich übernimmt Seitz keine Gewähr für solche Mängel, die ausschließlich verschleißbedingt sind. Seitz bewahrt ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf. Sollten innerhalb dieser Frist keine Eigentumsansprüche des Auftraggebers geltend gemacht werden, gehen die Teile in das Eigentum von Seitz über. Für die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung leistet Seitz im gleichen Umfang Gewähr, wie für die ursprünglichen Arbeiten.
4. Die Gewährleistungsfrist bzgl. Servicearbeiten beträgt 12 Monate; bei Servicearbeiten an einem Bauwerk 30 Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme.
5. Etwaig bestehende kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den Servicegegenstand bleiben davon unberührt.

IX. Haftung

1. Seitz haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet Seitz nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlich Vertragspflicht, begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Seitz sowie deren Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit Seitz technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Seitz geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Seitz einen Mangel des Werkes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat sowie im Falle der Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
6. Im Falle von Serviceleistungen einschließlich Wartung, Reparatur und Nachrüst- und Umbauarbeiten an von Seitz nicht gelieferten Maschinen bzw. Maschinenkomponenten haftet Seitz nicht und übernimmt auch keine Gewährleistung, falls der Hersteller, Quasi-Hersteller oder Dritte aufgrund der von Seitz durchgeführten Arbeiten Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, durch Schutzrechtsrecherche, inhaltliche Beschränkung des Serviceauftrages oder durch Lizenzvereinbarungen mit den jeweils Berechtigten sicherzustellen, dass die beauftragten und von Seitz durchzuführenden Arbeiten nicht zu Schutzrechtsverletzungen führen. Insbesondere hat der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schutzrechtsverletzungen kommt (z. B. in dem er die von Seitz bearbeiteten, modifizierten oder nachgerüsteten Maschinen oder Maschinenkomponenten nicht im Geschäftsverkehr weiterveräußert etc.).
7. Sollte aufgrund schuldhafter Nichteinhaltung der vorstehenden Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggeber Seitz von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Seitz von sämtlichen Ansprüchen, inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

X. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners und vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Kenntniserlangung der vertraulichen Information.
2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How sowie Arbeitsergebnisse.
3. Von der Verschwiegenheitspflicht gem. X.1 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Desweiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen und Mitarbeiter -auch für die Zeit nach ihrem Ausscheidenin arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

XI. Außerordentliche Kündigung

1. Unabhängig von dem in dem jeweils zugrundeliegenden Servicevertrag niedergelegten ordentlichen Kündigungsgründen, ist jede Vertragspartei berechtigt, außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn

- a) die jeweils andere Vertragspartei gegen gravierende Vertragspflichten verstößt und die Verstöße nicht innerhalb angemessener Nachfristsetzung abstellt;
 - b) die jeweils andere Vertragspartei ihre Geschäfte liquidiert oder über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und / oder eröffnet wird;
2. Können aufgrund höherer Gewalt die Vertragsverpflichtungen beider Vertragspartner nicht erfüllt werden, sind beide Vertragspartner berechtigt nach Ablauf von 6 Wochen nach Eintritt der Vertragsstörung den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XII. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit eventuellen Rechtsnachfolgern die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu vereinbaren.

XIII. Datenschutz

Seitz weist den Auftraggeber gem. den Erfordernissen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darauf hin, dass die aus dieser Geschäftsbeziehung erhobenen Auftraggeberdaten von Seitz auch zu eigenen Zwecken, z.B. für den Zweck der Werbung durch Seitz, gespeichert werden. Der Auftraggeber kann diesem Zweck jederzeit formlos bei Seitz widersprechen.

XIV. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

1. Als Gerichtsstand wird das jeweils für den Sitz von Seitz zuständige Gericht vereinbart, auch wenn Reparaturen, Lieferungen oder Serviceleistungen von einer Niederlassung von Seitz vorgenommen worden sind, die dort nicht ihren Sitz hat. Seitz kann aber den Auftraggeber auch an jedem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen örtlich und funktional zuständigen Gericht verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Handelskauf (CISG).
3. Nebenabreden sind nicht betroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Servicebedingungen im Übrigen wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.